V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11228 — BENTELER / BEIJING AUTOMOTIVE / JVs)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 277/02)

1. Am 31. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Benteler Automotive (China) Investment Limited („Benteler", China),

— Beijing Hainachuan Automotive Parts Co., Ltd („BHAP", China).

Benteler und BHAP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Benteler Hainachuan Automotive (Beijing) Co., Ltd. (ein Produktions-JV) und Beijing Hainachuan Benteler Automotive Co., Ltd. (ein Vertriebs-JV) (zusammen die „JVs") übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen (JVs).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Benteler ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des österreichischen Unternehmens Benteler International AG und liefert überwiegend Bauteile und Module für Kfz-Kunden in den Bereichen Fahrgestell, Karosserie, Motor und Abgassysteme,

— BHAP ist eine Tochtergesellschaft der staatseigenen chinesischen BAIC-Gruppe und liefert in der Automobilbranche Automobilsitze, Innen- und Außenausstattung, Antriebssysteme, Fahrgestellsysteme, Karosseriesysteme, Elektronik und andere Bauteile.

3. Benteler Hainachuan Automotive (Beijing) Co., Ltd. wird in der Montage von Fahrgestellmodulen, die von einem Kunden in China vorab ausgewählt wurden, und Beijing Hainachuan Benteler Automotive Co., Ltd. im Vertrieb solcher Fahrgestellmodule an Kunden in China tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11228 — BENTELER / BEIJING AUTOMOTIVE / JVs

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.